

Anlage 4

Betriebliche Gewässerschutzinspektionen/ IED-Überwachung

-Arbeitshilfe für die Überprüfung von Anlagen zur Löschwasserrückhaltung-

Im Hinblick auf fachliche und rechtliche Fragestellung im Hinblick auf die erforderliche Löschwasserrückhaltung wird auf die hessische Handlungsempfehlung „**Vollzug des Gebotes zur Rückhaltung verunreinigter Löschmittel im Brandfall**“ verwiesen. (veröffentlicht auf der Seite des hessischen Umweltministeriums)

1. Überprüfung der technischen Einrichtungen zur Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser

1.1. Rückhalteeinrichtungen

- 1.1.1. Einsichtnahme und Überprüfung des Löschwasserrückhaltekonzeptes einschließlich Volumenberechnung
- 1.1.2. Einsehen von Protokollen zur Überprüfungen an Löschwasserrückhalteeinrichtungen (Rückhaltebecken, Gruben, Tassen, Behälter, Abscheider, Dammböhlen etc.)
- 1.1.3. Inaugenscheinnahme der Löschwasserrückhalteeinrichtungen (Dichtheit/Zustand und Rückhaltevolumen)
- 1.1.4. Protokolle über durchgeführte Wartungs- und Reparaturarbeiten (z.B. Betriebstagebücher) einsehen

1.2. Kanalsysteme, Pumpen und Armaturen (z.B. Absperrreinrichtungen) sowie Mess-, Überwachungs- und Steuereinrichtungen

- 1.2.1. Einsehen der Kanalpläne (vorhanden? aktualisiert?)
- 1.2.2. Einsicht in technische Beschreibungen bzw. Dokumentationen der Löschwasserrückhaltekonzepte
- 1.2.3. Protokolle über
 - Funktionsprüfungen bei Pumpen; Armaturen, Schiebern usw.
 - Dichtheitsprüfungen bei Kanälen, Rohrleitungen, Armaturen, Schiebern usw. einsehen.
- 1.2.4. Prüfprotokolle über Prüfungen an Löschwasserrückhalteeinrichtungen:
 - Kanäle bzw. Rohrleitungen
 - Gullysicherung (Abscheider, mechanisch schließbare Gullys, Abdeckplatten mit Dichtmatte, Sandsäcke in Verbindung mit Dichtmatten, sonstige Abschlusssicherungen), einsehen.
- 1.2.5. Inaugenscheinnahme, Erfragen und Plausibilisierung der Schutzkonzepte, mögliche Gesichtspunkte:
 - Durchlässigkeit von Einlaufrosten
 - Unabhängige Energieversorgung für Pumpen, Schieber usw.
 - gesicherte Rückmeldung von Klappen und Schiebern
 - Redundante Verschlussorgane möglich? (z.B. Blase?)
 - Sind bewegliche Absperrreinrichtungen wie Dammböhlen im Bereich der Öffnungen

- frei zugänglich und im Brandfall ungefährdet erreichbar?
 - Sind Abläufe innerhalb eines Gebäudes vorhanden? Falls ja, sind sie dicht verschlossen und an ein Rückhaltesystem angeschlossen?
 - Sind innenliegende Fallrohre (z.B. Dachflächenentwässerung) mind. bis zur Aufstauhöhe unbrennbar ausgeführt?
- 1.2.6. Dokumentationen über Funktions- und Dichtheitsprüfungen bei gewässerschutzrelevanten Absperrereinrichtungen (z. B. Notabsperrschieber) einsehen, in Einzelfällen stichprobenartigen plausibilisieren über:
z. B.
- Einfärbtest/Überprüfen von Schächten bzw. Ausläufen hinter den Absperrarmaturen oder
 - Überprüfen der Stellungsanzeigen (vor Ort z. B. durch Lampen in Steuerkasten oder in der Messwarte, ggf. Zentrale der Werksfeuerwehr oder Messwarte der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage),
 - Störmeldeleitungen (vorhanden? Wartung),
- 1.2.7. Dokumentation über Funktionsprüfungen bei gewässerschutzrelevanten Pumpen (feste oder fahrbare Pumpen zum Umpumpen, wenn Löschwasser anfällt) einsehen, in Einzelfällen stichprobenartig plausibilisieren über:
z. B.
- akustisch – Motorengeräusche - oder über Laflampen vor Ort, Anzeigen in der Messwarte, ggf. Feuerzentrale der Werksfeuerwehr oder betrieblichen Abwasserreinigungsanlage;
 - Prüfung der Steuerung (handbetätigt/automatisch, Kopplungsmechanismen)
- 1.2.8. Inaugenscheinnahme von Mess-, Überwachungs- und Steuereinrichtungen (Art, Lage, Kalibrierung, Wartung, Anzeige, Funktion, Ruhestromprinzip (z.B. bei Pumpen: Störmeldung bei Lampenausfall durch akustisches Signal))
- 2. Überprüfung der infrastrukturellen Massnahmen zur Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser**
- 2.1. Besprechung von verschiedenen Szenarien
- 2.2. Plausibilisierung des Notfallmanagements – soweit wasserwirtschaftliche Schutzziele verfolgt werden - über Einsichtnahme von entsprechenden Dokumentationen: Organisation von betrieblichen Übungen mit der Betriebsmannschaft oder Stabmannschaft (z.B. Notfallmanager, Einsatzleiter/z.B. Werksfeuerwehr, Sicherheitsdienst, Betriebs- bzw. Werksleitung, Berufsfeuerwehr, Polizei)

- 2.3. Einsichtnahme von betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen, Betriebsanweisungen zur Anwendung von Löschwasserrückhalteeinrichtungen (z. B. enthalten in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen), Protokolle über durchgeführte Alarmübungen mit der Betriebsmannschaft oder Stabmannschaft
- 2.4. Abklären der Analysemöglichkeiten von kontaminiertem Löschwasser vor Ort oder durch anerkannte oder zertifizierte externe Labore (ggf. Löschwasseruntersuchungsberichte, Dokumentation in der Betriebsanweisung u.a.);